

VORLAGE

Zur gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Tourismusausschusses am 15.06.2023

Betr.: Beschlussfassung über die Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2024-2026 sowie die Kurabgabebesatzung ab dem 01.01.2024

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorschlag

A) Sachstandsbericht

Durch die Gemeindevertretung wurde mit Beschluss vom 29.09.2022 festgelegt, dass die nächste Kurabgabekalkulation unter Hinzuziehung von externem Sachverstand erfolgen soll. Dazu wurden Ende 2022 drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Den Zuschlag erhielt das Institut für Public Management (IPM) aus Berlin. Der Auftrag wurde Anfang 2023 erteilt. In einem Eröffnungsgespräch wurden die notwendigen Zuarbeiten erörtert, die dann durch die Verwaltung und die Tourismus- und Kur GmbH zu leisten waren. Auf dieser Grundlage wurde die Kalkulation und ein Kalkulationsbericht (Anlage 1) erarbeitet.

Aus diesem Bericht gehen Empfehlungen für die künftige Festsetzung des Abgabesatzes und der Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände hervor.

Als Ergebnis wurden folgende kostendeckende Kurabgaben ermittelt (in der Tabelle fett markiert).

	Nebensaison	Hauptsaison	gesamt
ansatzfähige Jahreskosten	757.461 €	1.354.092 €	2.111.554 €
Saison-Kurabgabe netto	2,50 €	1,34 €	
Saison-Kurabgabe brutto	2,68 €	1,43 €	

Die ansatzfähigen Gesamtkosten belaufen sich demnach auf 2,1 Mio. € im Durchschnitt der Jahre 2024 - 2026. In der letzten Kalkulation wurden für das Jahr 2024 ansatzfähige Kosten i.H.v. 2,0 Mio. € prognostiziert.

Weiterhin ist ersichtlich, dass die Höhe der Kurabgabe in der Nebensaison höher ausfällt als in der Hauptsaison. Zwar sind die Kosten der Hauptsaison höher als die der Nebensaison, allerdings verteilen sich diese auf weit mehr Nutzer (77%).

Da eine Festsetzung der Kurabgabe in der Nebensaison höher als in der Hauptsaison nicht empfehlenswert ist, wird seitens des Instituts für Public Management eine saisonunabhängige, ganzjährige Kurabgabe von 1,71 € brutto empfohlen.

Abrechnungstechnisch wäre hier ein Ansatz von 1,70 € sinnvoll.

Die errechneten Werte für den Kurabgabesatz stellen Höchstwerte dar und können daher nur abgerundet werden.

B) Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Verwaltung wird die Einführung eines saisonunabhängigen Kurabgabebesatzes von 1,70 € brutto empfohlen. Vorteile sind ein einfaches und transparentes Verständnis für den Gast ohne verwirrende Saisonzeiten sowie ein einfacheres Handling in der Verwaltung/beim Gastgeber. Die vorzuhaltende touristische Infrastruktur wird ganzjährig angeboten. Auch der Gast im Herbst und Winter möchte einen gepflegten Park, geleerte Mülleimer und Veranstaltungen. In der Summe ergeben sich die Kosten für die touristische Infrastruktur aus „dem Tätigwerden“ über das ganze Jahr.

Eine ganzjährig einheitliche Kurabgabe wird u.a. in den Orten Zingst, Binz Mönchgut, Born auf dem Darß, Warnemünde, Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide bereits praktiziert. Auch der Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. unterstützt diese Vorgehensweise.

Weiterer Änderungsbedarf wird bei den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen gesehen.

Das KAG M-V führt zur Kurabgabepflicht im § 11 folgendes aus:

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Die Möglichkeit der Nutzung reicht hier aus, auf eine tatsächliche Nutzung kommt es nicht an. Wenn Kureinrichtungen generell nicht genutzt werden können (keine Möglichkeit), muss auch keine Kurabgabe entrichtet werden (Beispiel: bettlägeriger Patient).

Das KAG lässt aber eine vollständige oder teilweise Befreiung aus wichtigen Gründen zu (§ 11 (5) KAG).

Es handelt sich bei der Kalkulation von Kurabgaben ebenso um eine Kostenkalkulation, wie es bei Benutzungsgebühren üblich ist. Das Verursachungsprinzip (bezogen auf die Kosten) gilt somit lediglich für die Kosten, die entstehen, weil die Gemeinde dem Ortsfremden die Nutzung ermöglicht. Diese Kostenverursachung/-zuordnung steigt jedoch nicht dadurch, dass die Gemeinde zum Beispiel Kinder von der Zahlung der Kurabgaben befreit. Diesen Ertragsverlust hat der Vollzahler nicht verursacht. Somit ist der geplante Ertragsverlust von der juristischen Person zu tragen, die die Möglichkeit zur Erhebung von Kurabgaben wesentlich für einzelne Personengruppen ausgesetzt hat.

Hieraus ergibt sich, dass grundsätzlich alle ortsfremden Personen, die die Kureinrichtungen nutzen könnten, in vollem Umfang kurabgabepflichtig wären. Eine freiwillige vollständige oder teilweise Befreiung von Kurgästen darf nicht auf die anderen Kurgäste umgelegt werden und ist von der Gemeinde zu tragen.

Mit dem derzeitigen Befreiungs- und Ermäßigungskatalog der Kurabgabebesatzung würden sich die prognostizierten Einnahmen bei einem ganzjährig einheitlichen Kurabgabebesatz von 1,70 € brutto auf 1.466.710,28 € belaufen. Nach Abführung der 7 % Umsatzsteuer verbleiben hier 1.370.757,27 €. Bei den ansatzfähigen Jahreskosten von 2.111.554 € verbleibt ein **Eigenanteil der Gemeinde von 740.796,73 €**.

(Dieser Eigenanteil unterscheidet sich leicht zu dem im Bericht auf Seite 14 aufgeführten Eigenanteil i.H.v. 741.520 €. Dies liegt daran, dass im Bericht mit den Neben- und Hauptsaisonsätzen – 2,68€/1,43€ - gerechnet worden ist und hier mit dem ganzjährigen Wert von 1,70 €.)

Die Berechnung ist als Anlage 2 beigefügt.

In der letzten Kurabgabekalkulation (GV 29.09.2022) wurden Kosten i.H.v. 2.007.159,58 € und Einnahmen von 1.688.000,00 € kalkuliert. Nach Abzug der Umsatzsteuer betrug der **Eigenanteil der Gemeinde hier 429.589,58 €**.

Der Eigenanteil der Gemeinde würde sich mit der aktuellen Kalkulation also erheblich erhöhen, wenn die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände unverändert blieben.

Weiterhin hat sich der Eigenanteil bisher über die 3 Bereiche aufgeteilt. Dies war aufgrund der festen Verteilungsregelung im Aufgabenübertragungs- und Pachtvertrag mit der Tourismus- und Kur GmbH nicht anders möglich. Diese Regelung soll, auch unter Einbeziehung der Kalkulationsergebnisse angepasst werden. Künftig wäre somit der volle Eigenanteil durch die Gemeinde zu tragen und anteilig an den Eigenbetrieb „Tourismus- und Kurbetrieb“ und die Tourismus- und Kur GmbH Graal-Müritz zu zahlen.

Ein solcher hoher Eigenanteil ist im Haushalt der Gemeinde, ohne die Anpassung von Steuern oder anderen Erträgen, bzw. die Reduzierung von Aufwendungen, nicht darstellbar. Weitere Ausführungen hierzu sind der Anlage 3 zu den finanziellen Auswirkungen zu entnehmen.

Auch andere Kurorte haben aus diesem Grund die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände stark reduziert. Hierzu sind der Vorlage Übersichten (Anlage 4 - intern) beigefügt. Weiterhin vereinfachen weniger Befreiungen und Ermäßigungen die praktische Umsetzung der Satzung und künftige Kalkulationen. Auch für den Gast sind die Befreiungen dann übersichtlicher.

Es wird vorgeschlagen die Befreiungen und Ermäßigungen künftig wie folgt auszuformulieren:

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

- 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6. Geburtstag – 1 Tag),*
- 2. Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises; Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind,*
- 3. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben*

Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

Begründung:

1.) Befreiungen

Den höchsten Posten des gemeindlichen Eigenanteils bildet die derzeitige Befreiung der Kinder bis 15 Jahre. Bedingt durch die Kur- und Rehaeinrichtungen für Kinder ergibt sich eine überdurchschnittlich lange Aufenthaltsdauer und viele Aufenthaltstage aus denen keine Kurabgabeeinnahmen resultieren. Deshalb wird eine Reduzierung der Befreiung von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres vorgeschlagen. Neben den finanziellen Auswirkungen ist diese Maßnahme auch mit den touristischen Leistungen für Kinder zu begründen. Viele der großen Veranstaltungen sind kinderfreundlich oder sogar vorwiegend für Kinder gestaltet. Neben den Spielplätzen sind auch die weiteren touristischen Einrichtungen, wie Klangwald, Kurwald, Ostseelehrpfad, großartige Küstenflora und -fauna vornehmlich für Kinder angelegt.

Eine Befreiung bzw. Ermäßigung lässt sich hier natürlich über soziale Gesichtspunkte rechtfertigen. Aus diesem Grund wird auch die Befreiung von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres vorgeschlagen. Aus den beigefügten Übersichten sind die unterschiedlichen Handhabungen in anderen Kurorten ersichtlich.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass die bisherigen Ermäßigungen entfallen, da diese Tatbestände den nächst größten Posten des Eigenanteils darstellen.

2.) Ermäßigungen

Die bisherigen Ermäßigungen stellen sich wie folgt dar:

- (1) Die Kurabgabesätze gemäß § 5 ermäßigen sich um 50 % für
 - a) Kinder und Jugendliche von Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises),
 - c) Arbeitslose (gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises),
 - d) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % (gegen Vorlage eines Ausweises).*
- (2) Die Kurabgabesätze gemäß § 5 ermäßigen sich auf Antrag um 25 % für die entsandten Personen der Träger der Sozialhilfe, der Pflicht- und Ersatzkassen, Versicherungsanstalten, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.*
- (3) Volljährige Begleiter bzw. Betreuer von Jugendgruppen, die in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen und dergleichen untergebracht sind, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5.*

Erläuterungen:

Zu (1) a) :

Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres würden als Vollzahler gelten. – die Ermäßigung entfällt

Zu (1) b und c) :

Für die Tatbestände unter b) und c) gibt es keine gesonderten Statistiken, sodass auch keine genaue Belastung des Gemeindehaushaltes ermittelt werden kann. Aufgrund der moderaten Höhe des Kurabgabesatzes wird dieser Ermäßigungstatbestand nicht als zwingend erforderlich angesehen. – die Ermäßigung entfällt

Zu (1) d) :

Der Passus der Schwerbehinderung wurde neuregelt und in veränderter Form in die Befreiungen mit aufgenommen. – die Ermäßigung entfällt

Zu (2) :

Die Ermäßigung um 25 % bezieht sich hauptsächlich auf die Patienten in Reha- und Kurkliniken. Mit Ausnahme der bettlägerigen Patienten ist auch hier eine Nutzung der Kureinrichtungen grundsätzlich möglich. – die Ermäßigung entfällt

Zu (3):

Für diesen Tatbestand gibt es keine gesonderten Statistiken, sodass auch keine genaue Belastung des Gemeindehaushaltes ermittelt werden kann. Aufgrund der moderaten Höhe des Kurabgabesatzes wird dieser Ermäßigungstatbestand nicht als zwingend erforderlich angesehen. – die Ermäßigung entfällt

Ein Satzungsentwurf, welcher die o.g. Änderungsvorschläge enthält ist der Vorlage als Anlage 5 beigefügt.

Übersicht der Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulationsbericht

Anlage 2 – Berechnungen Kurabgabeeinnahmen und Eigenanteil

Anlage 3 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 4 – Übersicht Kurorte - intern

Anlage 5 – Satzung

Zu C)

Die finanziellen Auswirkungen sind in einer gesonderten Anlage 3 dargestellt.

Zu D) entfällt

Zu E)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und der Tourismusausschuss empfehlen der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der Kurabgabekalkulation für die Jahre 2024 – 2026.

Es wird empfohlen den künftigen Kurabgabesatz auf ganzjährig 1,70 € (brutto) festzulegen und die als Anlage beigefügte Kurabgabesatzung zu beschließen.

Tilo Wollbrecht
SGL Finanzen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Finanzausschusses: 7

Davon anwesend: –

Ja-Stimmen: –

Nein-Stimmen: –

Stimmenthaltungen –

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Tourismusausschusses: 7

Davon anwesend: –

Ja-Stimmen: –

Nein-Stimmen: –

Stimmenthaltungen –

Mario Kosubek
Finanzausschussvorsitzender

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

Benjamin Kliesch
Vorsitzender Tourismusausschuss